

**Polizeiverordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel  
(Sächsische Kampfmittelverordnung - SächsKMVO)**

**Vom 21. Juni 2019**

Auf Grund des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und §§ 12 sowie 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) verordnet das Staatsministerium des Innern:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Sie gilt nicht für die Bundeswehr, die Stationierungsstreitkräfte, die Bundespolizei, den Zoll, die Polizei, die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

Kampfmittel im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus ihnen bestehen.

**§ 3  
Anzeigepflicht**

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Gewahrsam genommen hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächstgelegenen Ortschaftspolizeibehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen.

**§ 4  
Betretungsverbot**

<sup>1</sup>Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten. <sup>2</sup>Dieses Verbot gilt für einen Umkreis um die Fundstelle, in dem mit einer Gefährdung durch die Kampfmittel zu rechnen ist. <sup>3</sup>Ist die Fundstelle abgesperrt, gilt dieses Verbot für die innerhalb der Absperrung liegenden Flächen. <sup>4</sup>Das Verbot gilt nicht für die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Personen und die von ihnen Beauftragten.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Entdeckung oder den Gewahrsam an Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Juni 2019

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller